

EINGANG

08. OKT. 2012

Bundespolizeidirektion  
Koblenz

POSTANSCHRIFT

Bundespolizeidirektion Koblenz  
Postfach 20 06 38, 56006 Koblenzsyen adam  
anwaltskanzleiKoblenz, Germany 56  
56006 Koblenz  
Tel: 0261 / 499 31 09  
Fax: 0261 / 499 31 79POSTANSCHRIFT Postfach 20 06 38  
56006 Koblenz

TEL +49 (0) 261 - 399-3101

FAX +49 (0) 261 - 399-3199

BEARBEITET  
VONE-MAIL BPOLD.Koblenz.SB31@polizei.bund.de  
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Koblenz, 4. Oktober 2012

AZ 31 - 11 02 10 -

-Vorab per Fax-

Oberverwaltungsgericht Koblenz

7. Senat

Die Vorsitzende

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

BETREFF  
HIERVerwaltungsrechtsstreit [REDACTED] / J. Bundesrepublik Deutschland  
7 A 10532/12.OVG

BEZUG

Gerichtliche Verfügung vom 14. September 2012

ANLAGE

In dem Verwaltungsstreitverfahren des  
des Herrn [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland

nimmt die Beklagte auf die Verfügung des Gerichts vom 14. September 2012 wie folgt ergänzend Stellung:

Grundgedanke der lagebildabhängigen Befragung ist die Bekämpfung der unerlaubten Einreise und der damit einhergehenden Schleusungskriminalität. Im Rahmen der Anwendung der lagebildabhängigen Befragung gem. § 22 Abs. 1a BPolG berücksichtigen die Beamten zumeist eine Vielzahl von Kriterien, um den Adressaten einer solchen Maßnahme auszuwählen. Die Lageinformationen über aktuelle phänomenologische Erkenntnisse grenzen in der Regel zunächst den Ort der Befragung ein und konkretisieren die Verkehrsverbindung, die zur unerlaubten Einreise genutzt wird.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz — Übermittlungsstelle —	
Eingegangen am (Datum, Uhrzeit)	4. 10. 12
Ausgegangen am (Datum, Uhrzeit)	4. 10. 12
<i>[Handwritten Signature]</i>	
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)	

Daneben werden im Rahmen der Ermessensentscheidung einzelfallbezogene Kriterien herangezogen. Die handelnden Beamten berücksichtigen aufgrund ihrer Einsatzerfahrung und ihrer grenzpolizeilichen Erfahrung insbesondere solche Auswahlkriterien, die darauf schließen lassen, dass die Person kein Aufenthaltsrecht genießt. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob Folgemaßnahmen gegen andere Personen oder gegen die befragte Person erforderlich sind.

Objektiv nachvollziehbare Auswahlkriterien sind insbesondere der Zustand der Kleidung, der durch die Reises Strapazen auffallende physische Zustand der Person, die Aufschrift auf mitgeführten Plastiktüten oder die Art der Verpackung des mitgeführten Proviantes. Teilweise werden aber auch die geschleusten Personen mit einfacher neuwertiger Kleidung ausgestattet, um den Eindruck alltäglicher, beruflich bedingter Reisebewegungen zu erwecken. Insofern kann das äußere Erscheinungsbild im Gegensatz zu den sonstigen mitgeführten Gegenständen stehen. Auch mangelnde Ortskenntnis bzw. Orientierung oder sichtliche Nervosität von Reisenden bei Erkennen der Polizeibeamten können weitere Kriterien sein.

Die Hautfarbe als alleiniges Kriterium für die Auswahl des Adressaten einer lagebildabhängigen Befragung ist jedoch unzulässig, da es kein ausreichend geeignetes Merkmal darstellt, eine sachgerechte Adressatenvorauswahl durchzuführen.

Vielmehr können Menschen unterschiedlichster ethnischer und gesellschaftlicher Herkunft Adressat einer Befragung sein.

Maßgeblich für die Frage, ob eine Person ein Aufenthaltsrecht genießt oder nicht, ist die Voraussetzung der Drittstaatsangehörigkeit. Drittstaatsangehörige sind gem. Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 – Schengener Grenzkodex – Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben oder auch sonst nicht das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union auf freien Personenverkehr genießen.

In dieser Gruppe unterscheidet man nochmals die visumpflichtigen und die von der Visumpflicht befreiten Drittausländer gem. Anhang I und Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 539/2001 – EU-VisumVO –. Das entscheidende objektive Kriterium in die-

sem Zusammenhang ist der rechtliche Status der Drittstaatsangehörigkeit. In den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 sind derzeit etwa 150 Staaten als Drittstaaten aufgeführt.

Allein die Hautfarbe lässt daher keine Rückschlüsse auf das mutmaßliche Aufenthaltsrecht zu. Sollte jedoch unter mehreren Auswahlkriterien auch die Hautfarbe berücksichtigt werden, so obliegt das dem Ermessen des handelnden Beamten.

Beim Handeln des Zeugen PHM [REDACTED] gegenüber dem Berufungskläger stellt sich in diesem konkreten Einzelfall die Frage der diskriminierenden und damit rechtswidrigen Auswahl allerdings gerade nicht.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] führten eine Zugüberwachungsstreife im Regionalexpress 4111 auf der Strecke von Kassel nach Frankfurt/Main durch. Hierbei befragten sie Reisende auf Grundlage des § 22 (1 a) Bundespolizeigesetz.

Dabei waren mitteleuropäisch wie auch fremdländisch aussehende Personen Adressaten der Maßnahme.

Der Berufungskläger begegnete der Streife im engen Übergangsbereich zwischen zwei Waggons. Beim Anblick der Streife richtete er seinen Blick bewusst zur Seite und versuchte sich an den Beamten vorbeizudrängen. Unabhängig von seinem fremdländisch aussehenden Erscheinungsbild lenkte er mit diesem Verhalten das Interesse der Streife auf sich.

Aufgrund der Erfahrungswerte des Zeugen [REDACTED] lagen damit mindestens erste Anhaltspunkte vor, dass die Person entweder selbst unerlaubt eingereist sein könnte oder für andere Personen bei der unerlaubten Einreise oder dem Aufenthalt Beihilfe geleistet haben könnte. Der Berufungskläger hätte in jedem Fall zu seinem Verhalten oder sonstigen Auffälligkeiten im Zug Auskunft geben können.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien drängte sich der Berufungskläger nahezu als Adressat der Befragung auf. Ein willkürliches, gar diskriminierendes Verhalten und damit ein Ermessensfehlgebrauch, lassen sich darin nicht erkennen. Die Auswahl des Adressaten war insofern rechtmäßig.

Es bleibt daher folgendes festzuhalten:

Einer Befragung vorgeschaltet ist immer die Lage bzw. Lagebewertung, hier unerlaubte Einreise. In den Lagebesprechungen werden die Beamten angewiesen, aufgrund der aktuellen Lagekenntnisse über die unerlaubte Einreise entsprechend zu handeln. Sie werden darauf hingewiesen, dass eine bestimmte Strecke, ein bestimmter Zug, zu einer bestimmten Zeit, eine bisher bestimmte Anzahl von unerlaubten Einreisen hervorgebracht hat.

Diese unerlaubten Einreisen sind Ausfluss bestehender aktueller Migrationsströme, d.h., es handelt sich vorliegend insbesondere um Nationalitäten aus den arabischen oder osteuropäischen Ländern, sowie aus afrikanischen Ländern, wie Irak, Marokko, Syrien, Tunesien, Sudan u. a.

Zur Erkennung dieser Nationalitäten ist zwangsläufig, aber niemals einzig alleine die Hautfarbe ein Kriterium. Hinzutreten müssen stets zumindest auch die im Rahmen der Lagekenntnisse dargestellten Kriterien.

Würde die Hautfarbe als Kriterium aber keine Rolle spielen dürfen, wäre eine Befragung z. B. im Kontext mit Erkenntnissen von Migration aus arabischen Staaten ziel- und planlos und müsste von daher als rechtswidrig bewertet werden.

Neben der vorgeschalteten Lagebeurteilung und der daraus resultierenden Örtlichkeit ist zusätzlich die polizeiliche Erfahrung der eingesetzten Beamten von herausragender Bedeutung. Sie erkennen eine Person, die unerlaubt eingereist ist und sich in dieser Örtlichkeit befindet, mit einer hohen Trefferquote daran, dass sie sich auffällig verhält und/oder eine auffällige Gesamterscheinung an den Tag legt.

Die Ermessensentscheidung, eine Person zu befragen, basiert damit auf:

- Lagebild, Lagebewertung, Befehlsausgabe,
- Kriterien: Örtlichkeit, Verhalten, Aussehen,
- Erfahrung und psych. Aspekte: Schulung, Einsatzerfahrung, polizeiliche Prägung.

Eine Person, wie hier der Berufungskläger, in einer bestimmten Örtlichkeit, mit einem bestimmten Aussehen und einem eindeutig auffälligen und darüber hinaus deutlich aggressiven Verhalten – wie von dem Berufungskläger an den Tag gelegt - kann von einem Beamten der Berufungsbeklagten, der einen lagebild-abhängigen polizeilichen Auftrag hat und eine entsprechende Schulung sowie Erfahrung mitbringt, angesprochen und befragt werden.

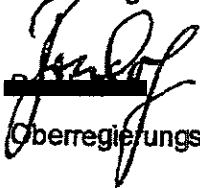
Das Ermessen der beiden Zeugen war demnach bereits „abgestuft“ wahrgenommen worden.

Das heißt:

Neben dem Lagebild, der damit verbundenen Örtlichkeit (Strecke, Zug, Uhrzeit) ist vorliegend neben dem Aussehen (Hautfarbe) das Kriterium des auffälligen Verhaltens hinzugekommen. Dieses Verhalten wurde durch die beiden Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] erkannt und bewertet.

Im bereits abgeschlossenen Strafverfahren ist nicht zum Ausdruck gekommen, dass der Zeuge PHM [REDACTED] vor diesem Hintergrund das Aussehen, aber eben nicht nur dieses, des Berufungsklägers zum Anlass nahm, ihn zu befragen.

Im Auftrag



Oberregierungsrat